

Schaffhauser Abstimmungs-Magazin

zur Volksabstimmung
vom 28. November 2021

Änderung des Steuergesetzes

(Anpassungen an Bundesrecht;
Flexibilisierung Gewinnsteuersatz)

Änderung des Steuergesetzes

**(Anpassungen an Bundesrecht;
Flexibilisierung Gewinnsteuersatz)**

In Kürze	Seite	2
Zur Sache	Seite	4
Erwägungen des Kantonsrats	Seite	8
Beschluss des Kantonsrats	Seite	10

Die Vorlage zur Änderung des Schaffhauser Steuergesetzes umfasst drei Bereiche:

- **Anpassungen an Bundesrecht – Kein Abzug mehr für Bestechungsgelder an Private und für ausländische Bussen**
- **Flexibilisierung Gewinnersatz mittels Zusatzbesteuerung – Erhalt der steuerlichen Attraktivität**

Bestechungsgelder an Private und im Regelfall ausländische Bussen dürfen steuerlich nicht mehr als Aufwand geltend gemacht werden. Bestechungsgelder an Amtsträger bleiben wie bis anhin nicht abzugsfähig. Wegen der Änderungen des Aktienrechts müssen Begriffe im Steuerrecht angepasst werden.

Weltweit gibt es Bestrebungen, einen minimalen Steuersatz für international tätige Unternehmen einzuführen. Damit der Kanton Schaffhausen für betroffene Unternehmen weiterhin attraktiv bleibt, soll nach dem Vorbild anderer Kantone der Gewinnersatz für Unternehmen auf deren Antrag hin erhöht (nicht aber reduziert) werden können, so dass er einer aus Sicht eines anderen Staates akzeptierten Höhe entspricht. Diese Zusatzbesteuerung könnte zu höheren Steuereinnahmen führen.

- **Kleinere redaktionelle Anpassungen – Wegfall Aufwandbesteuerung**

Neben einer redaktionellen Anpassung von Art. 192a StG und des Randtitels zu Art. 194 StG sind noch die Bestimmungen zur Aufwandbesteuerung formell aufzuheben, da die bundesrechtliche Grundlage weggefallen ist.

Diese Änderungen vermeiden Mindereinnahmen, lösen keine Mehrausgaben aus und führen allenfalls zu höheren Steuereinnahmen. Der Kantonsrat hat der vorliegenden Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern mit 42 Ja- zu 6 Nein-Stimmen sowie 5 Enthaltungen deutlich zugestimmt. Der Nachvollzug des Bundesrechts und die redaktionellen Anpassungen waren unumstritten. Die Zusatzbesteuerung für Unternehmen lehnte dagegen eine Minderheit ab. Die Argumente der jeweils befürwortenden Mehrheiten und der ablehnenden Minderheiten im Kantonsrat sind im Kapitel «Erwägungen des Kantonsrats» dargestellt.

Der Regierungsrat und der Kantonsrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dieser Gesetzesänderung zuzustimmen.

1. Anpassungen an Bundesrecht

In den vergangenen Jahren verhängten ausländische Gerichts- und Verwaltungsbehörden immer wieder Bussen oder finanzielle Sanktionen gegen schweizerische Unternehmen, dies in teilweise beträchtlicher Höhe. Zudem einigten sich auch verschiedene Schweizer Unternehmen mit ausländischen Behörden auf die Zahlung grosser Summen, um ein formelles Strafverfahren abzuwenden. Das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen stellt die steuerliche Behandlung von finanziellen Sanktionen im Unternehmensbereich sowie für Selbständigerwerbende nunmehr auf eine klare gesetzliche Grundlage: Bussen, andere Geldstrafen und finanzielle Verwaltungsanktionen mit Strafzweck gelten künftig ausdrücklich nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand und sind daher nicht mehr abzugsfähig. Da aber nicht alle ausländischen Rechtssysteme die Bedingungen an ein faires Verfahren erfüllen, hat eine steuerpflichtige Person die Möglichkeit, den Nachweis zu erbringen, dass ein ausländisches Gerichts- oder Verwaltungsverfahren elementare Verfahrensgrundsätze verletzt hat oder andere schwere

Mängel aufweist, so dass in solchen ausserordentlichen Fällen dennoch ein Abzug zulässig sein kann. Um die Korruption in Drittstaaten zu bekämpfen, hat die Schweiz entsprechende Regelungen im Strafgesetzbuch aufgenommen. Schon bisher waren Bestechungsgelder an schweizerische oder fremde Amtsträger steuerlich nicht abziehbar, nun gilt dies auch für Bestechungsgelder an Private. Im Steuerrecht musste der Bund deshalb ebenfalls Anpassungen vorsehen. Diese hat der Kanton seinerseits mit der vorliegenden Anpassung im Steuergesetz umzusetzen (Art. 29 Abs. 2 lit. f, Abs. 3 und 4 StG neu und Streichung von Art. 36 lit. f StG sowie Art. 66 Abs. 1 lit. a und f, Abs. 2 und 3 StG neu). Neu können Selbständigerwerbende und Unternehmen Bestechungsgelder nicht mehr als Aufwand geltend machen. Gleiches gilt für Auslagen, die Straftaten ermöglichen oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten erfolgen.

Das revidierte Aktienrecht als Teil des Obligationenrechts sieht neu ein «Kapitalband» für die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals vor, was im Steuergesetz in Art. 22 Abs. 8 StG neu berücksichtigt wird.

Um zu verhindern, dass Publikums-gesellschaften das Kapitalband dazu nutzen, für ihre Aktionärinnen und Aktionäre steuerliche Vorteile zu generieren, indem sie steuerfrei rückzahlbare Reserven aus Kapitaleinlagen bilden, die anstelle steuerbarer Dividenden ausgerichtet werden, schränkt Art. 22 Abs. 4 StG die steuerfreie Rückzahlung solcher Reserven ein. Ebenfalls vorzusehen sind die Änderungen bei der Bezeichnung der vereinfachten Buchführung (Art. 30 Abs. 1 StG neu) sowie eine Vorschrift zur Umrechnung in Schweizer Franken von Geschäftsabschlüssen, die neu auch in einer Fremdwährung erstellt werden dürfen (Art. 89 Abs. 1a und Art. 90 Abs. 1a StG neu). Weiter bedarf es bei der Bestimmung, welche die Beilagen der Steuererklärung aufzählt, einen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen im Obligationenrecht (Art. 143 Abs. 2 StG neu).

2. Flexibilisierung Gewinnsteuersatz mittels Zusatzbesteuerung

Sowohl die OECD als auch die in der G20 zusammengeschlossenen Länder streben einen minimalen Steuersatz für Unternehmen an. Bislang galt eine Steuerbelastung von

12 bis 12,5% als international akzeptiert. Mit der krisenbedingten Schuldenzunahme in vielen Staaten und dem Regierungswechsel in den Vereinigten Staaten ist die Wahrscheinlichkeit aber gestiegen, dass eine international akzeptierte Mindestbesteuerung – bei Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 750 Mio. Franken – erst ab einer Belastung von 15% oder mehr vorliegen wird. Verschiedene andere Kantone (GE, GR, JU, LU, NW, SZ, TG, TI, UR, VD, ZG) haben aufgrund dieser Entwicklungen in ihre Steuergesetze bereits Regelungen aufgenommen, die es ermöglichen, die Gewinnsteuersätze im konkreten Fall zu erhöhen, um eine ausländische Zusatzbesteuerung zu verhindern. Eine entsprechende Bestimmung ist auch für den Kanton Schaffhausen erforderlich (Art. 75 Abs. 2 StG neu).

Verschiedene im Ausland ansässige internationale Unternehmen haben im Kanton Schaffhausen in den letzten bald drei Jahrzehnten Tochtergesellschaften gegründet oder hierher verlegt. Die Ansiedlung dieser Gesellschaften geschah nicht zuletzt mit Blick auf die international gesehen wettbewerbsfähige Steuerbelastung im Kanton Schaffhausen. Im Zusammenhang mit Leistungen wie

z.B. Zins- oder Lizenzzahlungen, welche diese Gesellschaften von ihren jeweiligen Muttergesellschaften oder von anderen zum betreffenden Unternehmen gehörenden Gesellschaften mit Sitz im Ausland zufließen, könnten die ausländischen Steuerbehörden die Schaffhauser Besteuerung als ungenügend einschätzen und gestützt auf (ausländische) Steuernormen die von der Muttergesellschaft im Ausland geschuldeten Steuern erhöhen. Damit wäre die steuerliche Attraktivität des Kantons Schaffhausen gefährdet. Um notwendige Zusatzsteuern erheben zu können und die Gelder nicht ins Ausland abfließen zu lassen, ist eine Regelung analog zu den vorgängig erwähnten Kantonen vorzusehen. Art. 75 Abs. 2 StG neu beinhaltet folgendes Vorgehen: Wenn ein Schaffhauser Unternehmen befürchtet, dass die Muttergesellschaft im Ausland eine höhere Steuer bezahlen muss, weil das Ausland die Schaffhauser Steuern als zu tief ansieht, stellt es einen konkreten Antrag auf Zusatzbesteuerung im Kanton Schaffhausen. Diese Zusatzbesteuerung entspricht der Höhe, ab welcher das Ausland keine ungenügende Besteuerung mehr im Kanton Schaffhausen annimmt, womit die im Ausland ansässige Muttergesell-

schaft dort ohne höhere Steuer veranlagt wird. Da die (theoretische) höhere Steuer im Ausland mehr kosten würde als die Zusatzbesteuerung im Kanton Schaffhausen, ist dieses Vorgehen aus Sicht der im Ausland ansässigen Muttergesellschaft wirtschaftlich sinnvoll, bringt dem Kanton Schaffhausen einen Mehrertrag und ist mit den eingangs erwähnten Forderungen der OECD und der G20 vereinbar.

Würde man im vorliegenden Bericht nichts vorkehren, ist zu befürchten, dass heute in Schaffhausen ansässige Unternehmen und mit ihnen auch deren Steuersubstrat ins Ausland wegziehen könnten. Dies ist im Interesse der Schaffhauser Bevölkerung zu vermeiden, leisten doch die international tätigen Unternehmen einen beachtlichen Teil der Steuereinnahmen und helfen so, den Finanzhaushalt des Kantons im Lot zu halten. Zudem bieten diese Unternehmen auch attraktive Arbeitsplätze an, so dass der Kanton auch aus diesem Grund sehr interessiert ist, jene hier halten zu können und nicht ans Ausland, z.B. die EU oder die USA, zu verlieren.

3. Kleinere redaktionelle Anpassungen

Am 25. September 2011 haben die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen die Volksinitiative «Schluss mit Steuerprivilegien für ausländische Millionäre (Abschaffung der Pauschalsteuer)» angenommen. Die Initiative hatte die Aufhebung der Pauschalsteuer verlangt. Die Gewährung der Besteuerung nach dem Aufwand im Sinne von Art. 15 Abs. 1 StG war jedoch gemäss dem damals geltenden Bundesrecht den Kantonen für eine gewisse Zeit vorgeschrieben. Dies ist heute nicht mehr der Fall, weshalb Art. 15 StG betreffend Aufwandbesteuerung vollständig gestrichen werden kann.

Im Rahmen der kantonalen Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung STAF wurde eine Steuergutschrift für Kinder von 320 Franken eingeführt. Um zu gewährleisten, dass die definitiven Verhältnisse massgebend sind, hält Art. 192a StG ausdrücklich fest, dass die Steuergutschrift mit der Schlussrechnung gewährt wird. Zur Vermeidung von Rückzahlungen wurden die Steuergutschriften in der Praxis aber bereits bei der provisorischen

Rechnungsstellung berücksichtigt. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision soll daher der Teilsatz «mit der Schlussrechnung» gestrichen werden, so dass der Gesetzestext mit der gelebten Praxis übereinstimmt. Die vorliegende Gesetzesanpassung bietet zudem die Möglichkeit, die unzutreffenden Verweise in der Marginalie zu Art. 194 StG zu streichen.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Mit den beantragten Gesetzesänderungen sind keine personellen Auswirkungen verbunden. Aufgrund der freiwilligen Zusatzbesteuerung für international tätige Unternehmen sind allenfalls in geringerem Mass höhere Steuereinnahmen möglich, die sich jedoch nicht beziffern lassen. Es entstehen keine Mehrausgaben.

Mehrheitsmeinung

Eine deutliche Mehrheit des Kantonsrats befürwortet die Vorlage. Begrüsst wurde, dass Bestechungszahlungen und ausländische Bussen nicht mehr abzugsfähig sind. Die Auswirkungen des neuen Aktienrechts bedingen Änderungen im Steuergesetz. Die flexible Zusatzbesteuerung für Unternehmen beurteilte die Mehrheit als einen gangbaren Weg, der Neuordnung der Besteuerung von internationalen Grosskonzernen, wie sie die G20 und die OECD planen, proaktiv zu begegnen. Um ausländische Steueransprüche abzuwehren, ist es ratsam, flexible Gewinnsteuersätze einzuführen. Auch andere Kantone haben deshalb vergleichbare Gesetzesänderungen vorgenommen. Ebenfalls als richtig erachtete der Kantonsrat die Abschaffung der Pauschalsteuer und die übrigen redaktionellen Änderungen.

Minderheitsmeinung

Eine Minderheit der Kantonsrätinnen und Kantonsräte lehnte die Bestimmung für eine Zusatzbesteuerung für Unternehmen ab, da dies nur eine Zwischenlösung sei, bevor in allen Ländern ein Mindestsatz von 15% bei einem Umsatz von über 750 Mio. Franken vorgesehen werde. Der Kanton Schaffhausen profitiere über Gebühr von den steueroptimierenden Unternehmen, mache sich aber gleichzeitig von diesen abhängig und entziehe umliegenden Kantonen und Ländern Steuersubstrat. Steuern sollten dort bezahlt werden, wo auch die Arbeit und die Wertschöpfung erzielt werde und nicht an jenem Ort, der am wenigsten Steuern fordere und wo die juristischen Personen ihren Sitz hätten.

Kantonsrat empfiehlt Zustimmung

Der Kantonsrat hat der vorliegenden Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern am 5. Juli 2021 mit 42 Ja- zu 6 Nein-Stimmen sowie 5 Enthaltungen zugestimmt. Er empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Änderung des Steuergesetzes zuzustimmen.

Im Namen des Kantonsrats

Der Präsident:

Josef Würms

Die Sekretärin:

Claudia Indermühle

Gesetz über die direkten Steuern

Änderung vom 5. Juli 2021

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 15

Aufgehoben

Art. 22 Abs. 8 (neu)

⁸ Abs. 3 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach Art. 653s ff. des Obligationenrechts geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

Art. 29 Abs. 2 lit. f (neu), Abs. 3 (neu) und Abs. 4 (neu)

² Dazu gehören insbesondere:

f) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

³ Nicht abziehbar sind insbesondere:

- a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c) Bussen und Geldstrafen;
- d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

⁴ Sind Sanktionen nach Abs. 3 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen ordre public verstösst, oder
- b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Art. 30 Abs. 1

¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 des Obligationenrechts, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.

Art. 36 lit. f

f) Aufgehoben

Art. 66 Abs. 1 lit. a und f (neu), Abs. 2 und Abs. 3 (neu)

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- a) die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Steuern;
- f) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.

² Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:

- a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;
- b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;
- c) Bussen;
- d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.

³ Sind Sanktionen nach Abs. 2 lit. c und d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:

- a) die Sanktion gegen den schweizerischen ordre public verstösst, oder
- b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.

Art. 75 bisheriger Text als Abs.1; Abs. 2 (neu)

¹ Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 2,7 Prozent.

² Der Steuersatz kann in besonderen Fällen auf Antrag im Zusammenhang mit ausländischen Beziehungen erhöht werden.

Art. 89 Abs. 1a (neu)

^{1a} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

Art. 90 Abs. 1a (neu)

^{1a} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

Art. 143 Abs. 2

² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen:

- a) die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode; oder
- b) bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 des Obligationenrechts: Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.

Art. 192a

Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Kanton erhalten für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt sie sorgen, eine Steuergutschrift von 320 Fr.

Art. 194 Marginalie

Veranlagung

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 5. Juli 2021

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Josef Würms

Die Sekretärin:
Claudia Indermühle

PP
POSTAUFGABE

Retouren bitte an
die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde